Allgemeine Geschäftsbedingungen der JOB AG Personal GmbH für die Personalvermittlung

§ 1 Allgemeines

(1) Die Bewerberexposés, die der Auftraggeber von der JOB AG im Rahmen ihrer Dienstleistung erhält, bleiben Eigentum der JOB AG. Jedes Bewerberexposé ist streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte sowie das Erstellen von Kopien für den eigenen Gebrauch ist nicht erlaubt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle von der JOB AG überlassenen Personalunterlagen an diese herauszugeben, sollte zwischen dem Auftraggeber und dem von der JOB AG vorgeschlagenen Bewerber kein Vertrag zustande kommen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für einen Auftrag erforderlichen Unterlagen oder Informationen, insbesondere Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile, zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von der JOB AG erstellt werden können.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich zum Stillschweigen über Daten und Informationen, die sie über die jeweils andere Vertragspartei oder einen Bewerber erhalten. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht über die Beendigung des Vermittlungsauftrages fort.

§ 2 Vermittlungshonorar

(1) Schließen ein von der JOB AG vorgeschlagener Bewerber und der Auftraggeber oder ein mit dem Auftraggeber wirtschaftlich oder rechtlich verbundenes Unternehmen einen Vertrag, so ist die Leistung erbracht und entsteht der JOB AG ein Honoraranspruch, soweit der Vertragsschluss innerhalb von 12 Monaten nach Vorschlag des Bewerbers erfolgt, der sofort fällig ist. Der Honoraranspruch entsteht auch dann, wenn der Vertragsschluss mit dem von der JOB AG vorgeschlagenen Bewerber erst nach Beendigung des Vermittlungsvertrages erfolgt.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss dieses Vertrages innerhalb einer Woche nach Vertragsschluss mitzuteilen und den geschlossenen Vertrag, aus dem sich alle Gehaltsbestandteile ergeben, in Kopie an die JOB AG zu übersenden.

(3) Die Höhe des Vermittlungshonorars wird zwischen den Parteien bei Vertragsschluss vereinbart.

(4) Dieser Honoraranspruch entfällt auch nicht wieder, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber noch vor oder bereits kurze Zeit nach Arbeitsaufnahme gelöst, gekündigt, angefochten oder aufgehoben wird.

(5) Sollten aus einem Vermittlungsauftrag von Seiten des Auftraggebers nur die Ausführung von Teilaufträgen nachgefragt werden, ist die JOB AG berechtigt, diese Teilaufträge gesondert abzurechnen.

§ 3 Sonderleistungen und Nebenkosten

Sonderleistungen wie Anzeigenmanagement, Eignungstests, Nebenkosten, Reisekosten des Bewerbers oder Portokosten können dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Vorkenntnis

Ist ein von der JOB AG vorgeschlagener Bewerber dem Auftraggeber bereits durch Direktbewerbung oder durch eine andere Personalvermittlung bekannt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies der JOB AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Tut der Auftraggeber dies nicht und kommt es sodann zwischen dem vorgeschlagenen Bewerber und dem Auftraggeber zum Vertragsschluss, schuldet der Auftraggeber der JOB AG das Vermittlungshonorar ungeschmälert.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort und ohne Abzug fällig und zahlbar. Auf alle Beträge wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Die JOB AG ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis Verzugszinsen von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, soweit nicht der Auftraggeber keinen oder einen wesentlich niedrigeren Verzugsschaden nachweist. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt der JOB AG unbenommen.

§ 6 Haftung

(1) Die JOB AG schlägt die Bewerber nach bestem Wissen und Gewissen vor. Sie übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Bewerber oder von Dritten gemachten Auskünfte und ebenfalls nicht für die tatsächliche Eignung und Zuverlässigkeit des Bewerbers.

(2) Für Schäden, die aus der Vermittlungstätigkeit der JOB AG entstehen, haftet die JOB AG dem Auftraggeber lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(3) Schäden, die der vorgeschlagene Bewerber anlässlich oder in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht, haftet die JOB AG nicht.

§ 7 Kündigung

(1) Der Vermittlungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden.

(2) Die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten sind der JOB AG ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Stellenanzeigen, die bereits in Auftrag gegeben, aber noch nicht veröffentlicht worden sind.

§ 8 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen der zwischen der JOB AG und dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Mäklervertrag.

(3) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder Teilbestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9 Compliance

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die Anforderungen aus unserem Verhaltenskodex für Geschäftspartner zu erfüllen und einzuhalten. Den Verhaltenskodex können Sie über unsere Webseite (https://www.job-ag.com/ueber-uns) einsehen und downloaden. Diese Anforderungen dienen insbesondere dem Schutz der internationalen Menschenrechte, der Abschaffung von Zwangs- und Kinder-arbeit, der Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie der Verantwortung für die Umwelt.

Die JOB AG ist berechtigt vom Geschäftspartner anlass- und situationsbezogen Selbstauskünfte über die Einhaltung des Verhaltenskodexes für Geschäftspartner anzufordern.

Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex für Geschäftspartner, hat der Geschäftspartner diesen möglichen Vorstoß unverzüglich zu untersuchen und die JOB AG über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren (Untersuchungspflicht). In begründeten und schwerwiegenden Fällen hat der Geschäftspartner die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet und ist die Verletzung so beschaffen, dass sie nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, erklärt sich der Geschäftspartner erforderlichenfalls bereit, gemeinsam mit der JOB AG unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung zu erarbeiten und innerhalb eines gemeinsam festgelegten Zeitplans umzusetzen. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Geschäftspartners und bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in diesem § 9 genannten Regelungen behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere in dem Fall, in dem ein gemeinsam erarbeiteter Plan gemäß dem vorstehenden Absatz keine Abhilfe bewirkt.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vermittlungsvertrag ist Fulda.